

Protokoll des Wahlbüros

Gemeinde-Volksabstimmung vom 9. Juni 2013

Gemeinde: **Horgen**

Gemeinde Horgen

BFS-Nr.: 133

Stimmberechtigte		Stimmrechtsausweise					Antwortkuverts ohne Stimm- rechtsausweise
Total	davon Ausland- schweizer	Total eingegangen	Urnen	Vorzeitig	Brieflich gültig	Brieflich nicht unterzeichnet	
11258		4764	279	96	4329	60	0

Vorlage 1: Teilrevision Gemeindeordnung (Organisationsänderungen)

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
4163	48	4115	268	2	3845	3181	664	36.98

Vorlage 2: Teilrevision Gemeindeordnung (Anpassung bei der Pensionskasse)

Stimmzettel						Stimmen		Stimm- beteili- gung%
Total eingegangen	Ungültig eingelegt	Gültig eingelegt	Leer	Ungültig	Gültig	Ja	Nein	
4162	48	4114	276	1	3837	3245	592	36.97

Einsatz von technischen Hilfsmitteln bei der Auszählung: Es wurden Banknotenzählmaschinen eingesetzt.
Ordnungswidrigkeiten während der Abstimmung und die dagegen getroffenen Anordnungen:

Für das Wahlbüro:

PräsidentIn:

1. Mitglied:

SekretärIn/SchreiberIn:

2. Mitglied:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss der Urnenabstimmung kann ein **Stimmrechtsrekurs** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Im übrigen kann gegen diesen Beschluss **Gemeindebeschwerde** im Sinne von § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreiten der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) erhoben werden; diese ist **innert 30 Tagen**, von dieser Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich an den Bezirksrat zu richten. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.